

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kinderhaus Löwenzahn“ der Gemeinde Hattenhofen (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung – KiTaGS-)

vom

26. Juli 2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Juli 2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hattenhofen folgende

Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung „Kinderhaus Löwenzahn“ (§ 1 der Kindertageseinrichtungensatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr für das Kinderhaus

(1) Die Gebühren i. S. von § 5 entstehen erstmals an dem Tag, der im Bescheid über die Aufnahme des Kindes in das Kinderhaus als Aufnahmetag genannt ist. Im Übrigen entsteht die Gebührensschuld jeweils am 1. eines jeden Monats.

- (2) Die Gebühr wird im Falle von Abs. 1 Satz 1 an dem Tag fällig, der im Bescheid über die Aufnahme des Kindes in das Kinderhaus als Aufnahmetag genannt ist. Im Übrigen wird die Gebühr jeweils am 1. eines jeden Monats im Voraus fällig.
- (3) Die Kosten für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung werden einen Monat nach Bekanntgabe der Abrechnung fällig.
- (4) Der Gebührenberechnung werden unabhängig vom tatsächlichen Besuch des Kinderhauses oder der Benutzung im Sinne von § 1 stets volle Monate zugrunde gelegt; angefangene Monate gelten als volle Monate.
- (5) Wird ein Kind abgemeldet, so ist die Benutzungsgebühr unabhängig vom tatsächlichen Besuch des Kinderhauses bis zum Ende der Kündigungsfrist zu entrichten.

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Absätze 1 und 2 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für den regulären Besuch von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres bei einer täglichen Buchungszeit von

bis zu 2 Stunden	87,-- Euro,
bis zu 3 Stunden	123,-- Euro,
bis zu 4 Stunden	159,-- Euro,
bis zu 5 Stunden	195,-- Euro,
bis zu 6 Stunden	231,-- Euro,
bis zu 7 Stunden	267,-- Euro,
bis zu 8 Stunden	303,-- Euro,
bis zu 9 Stunden	339,-- Euro,
bis zu 10 Stunden	375,-- Euro,
Getränksgeld	2,-- Euro.
 - b) für den regulären Besuch von Kindern ab Vollendung des 3. Lebensjahres bei einer täglichen Buchungszeit von

1 bis 2 Stunden	65,-- Euro,
2 bis 3 Stunden	75,-- Euro,
3 bis 4 Stunden	85,-- Euro,
4 bis 5 Stunden	95,-- Euro,
5 bis 6 Stunden	105,-- Euro,
6 bis 7 Stunden	115,-- Euro,
7 bis 8 Stunden	125,-- Euro,
8 bis 9 Stunden	135,-- Euro,
9 bis 10 Stunden	145,-- Euro,
Getränksgeld	2,-- Euro.

- (2) Werden nur einzelne Tage und/oder unterschiedliche Zeiten nach Abs. 1 gebucht, so ist der Durchschnitt der Buchungszeit auf die 5-Tage-Woche zu errechnen und zugrunde zu legen.
- (3) Für die im Kinderhaus in Anspruch genommene Mittagsverpflegung (§ 14 Kindertageseinrichtungensatzung) werden die hierfür anfallenden Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben und abgerechnet.
- (4) In der Benutzungsgebühr gem. Abs. 1 ist ein Spielgeld in Höhe von 5,- Euro je Kind enthalten.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder aus einer Familie oder eines Personensorgeberechtigten das Kinderhaus, so ermäßigt sich die monatliche Benutzungsgebühr gem. § 5 Absätze 1 und 2 für das zweite und jedes weitere Kind

bei einer täglichen Buchungszeit von bis zu fünf Stunden um	10,- Euro,
bei einer täglichen Buchungszeit von fünf bis zu sieben Stunden um	15,- Euro,
bei einer täglichen Buchungszeit von sieben bis zu zehn Stunden um	20,- Euro.
- (2) Ist ein Kind infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen während des Monats abwesend oder wird das Kinderhaus nicht den vollen Monat betrieben, werden keine Gebühren zurückerstattet.
- (3) Kann ein Kind mindestens drei Monate im Jahr wegen Krankheitsgründen oder Krankheitsfolgen (z. B. Kuraufenthalt) das Kinderhaus nicht besuchen, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr gemäß § 5 Absätze 1 und 2 für die gesamten Monate des Fernbleibens um jeweils 50 %.
- (4) Sofern ein Kind wegen unentschuldigtem Fernbleibens gemäß § 4 Abs. 5 der Kindertageseinrichtungensatzung als abgemeldet gilt, erfolgt keine Rückerstattung der erhobenen Gebühr.
- (5) Kann ein Kind das Kinderhaus aus Gründen nicht besuchen, die die Gemeinde zu vertreten hat, so entfällt die Benutzungsgebühr gem. § 5 Absätze 1 und 2 für diesen Zeitraum.
- (6) Bei Kindern, für die der Staat einen Zuschuss zum Elternbeitrag leistet, wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss (Elternbeitragszuschuss) auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 7 Härteklausel

Die Gemeinde behält sich vor, in besonders begründeten Fällen von den Richtlinien bzw. Gebührensätzen abzuweichen. Für Erlass oder Stundung in besonderen Härten gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. V. m. der Abgabenordnung (AO).

**DRITTER TEIL:
Schlussbestimmungen**

**§ 8
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2016 in Kraft.
Die Änderungssatzung tritt am 01. September 2021 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kinderhaus Löwenzahn“ der Gemeinde Hattenhofen (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung –KiTaGS-) vom 05.08.2013 mit ihrer Änderungssatzung vom 04.08.2014 außer Kraft.

Gemeinde Hattenhofen
Hattenhofen, den 26.07.2016

Franz Robeller
Erster Bürgermeister